

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
- Referate 15 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Datum 25.03.2013
Name Daniel Stübel
Durchwahl 0711 231-3455
Aktenzeichen 4-1324/35
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Landratsämter
- Ausländerbehörden -

Bürgermeisterämter der Stadtkreise
und Großen Kreisstädte
- Ausländerbehörden -

Ausländerrecht;

Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Studierende in Deutschland

Aufgrund der Situation in Syrien können syrische Staatsangehörige, die derzeit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, zum Teil keine oder nur noch unzureichende finanzielle Unterstützung von den bisherigen Leistungsträgern erhalten.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 AufenthG zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an den betroffenen Personenkreis erklärt. Das Innenministerium erlässt die als Anlage beigefügte Anordnung, die im Rahmen der nächsten Fortschreibung in die VwV-AusIR-IM aufgenommen wird.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG soll nach dieser Anordnung ausdrücklich nur dann in Betracht kommen, wenn der Bestand oder die Verlänge-

rung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG aufgrund fehlender Lebensunterhaltssicherung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die in ihrem Regierungsbezirk erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung statistisch zu erfassen und Auswertungen, getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2013 dem Innenministerium zu übermitteln.

gez. Dr. Lehr